

---



---

 HIST. ZARINGO-BADENSIS. 135
 

---

hinderlassene Söhne vnfs demütiglich angeruffen vnd gebetten haben, dafs wir ihnen vnd ihren Erben, Marggraven zu Baden, all vnd jeglich ihr Recht, Würdigkeit, Regalia, Freiheit, Gnad, Handvest, Schrift, Brief, Privilegia, Gewonheiten vnd Herkommen, die zu ihren Fürfenthumben, Marggraffchaften vnd Herrschaften gehören vnd so viel vnd wie die in den Verträgen vnder Ihnen aufgericht, ihr jedem zugestellt feyn, die ihre Voreltern von weylendt vnfern Vorfahren am Reich Römischen Kayfern vnd Königen löblicher Gedechtnufs erworben vnd darüber haben, zu besteten, zu befesten vnd zu confirmiren genediglich geruchten, defs haben wir angefehen solch der vorgenannten vnfer lieben Oheim, Vettern, Churfürsten vnd Fürsten redlich vnd ziemblich bette, auch merklich getrewe Dienste vnd Ehre, die bemelter ihrer Pfleg-Söhne Vorfordern, Marggraven zu Baden, vnfern Vorfahren am Reich vnd vnfs bissher gethan vnd erzeigt haben, vnd Sie vnfs vnd dem Heiligen Reich hinfür vnd in künftige Zeit wohl thund mögen vnd sollen. Vnd darum mit sonderlichem Rath vnfer vnd des Reichs Churfürsten, Fürsten, Graven, Freyen, Herren, Edlen vnd Getrewen, mit wohlbedachtem Muth vnd rechter Wissen, ihnen all vnd jeglich ihr Recht, Würdigkeit, Regalia, Freiheit, Gnad vnd Privilegia mit allen vnd jeglichen ihren Punkten, wie die von Wort zu Wort lauten vnd begriffen feyn, die obgedachte ihre Eltern vnd Vordern vber all vnd jeglich Stük vnd Sachen von Römischen Keifern vnd Königen erworben vnd darüber haben, vnd darzu ihre Fürfenthumb, Marggraffchaften, Grafchaften, Herrschaften, Gerechtigkeit, Freiheit, Landgericht, Befitzung, Aigenschaft, Vesten, Stätt, Land vnd Leut, Clöster, Vogteyen, Mann, Mannschaften, Lehen, Lehenschaften, geistlichen vnd